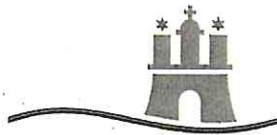


Anlage 5: zur Vorlage Nr.: B 16/0124 des StuV am 05.04.2016

Betreff: Bebauungsplan Nr. 305 Norderstedt "Richtweg"

Hier: Eingegangene Stellungnahmen der TÖB



1

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und
Verkehr

Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

02. FEB. 2015

601 R

Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8063
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Bianka Sievers

E-Mail: bianka.sievers@bsu.hamburg.de

Hamburg, 30.01.2015

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

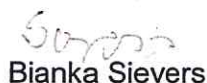
Bebauungsplan Nr. 305 der Stadt Norderstedt
Ihr Schreiben vom 30.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Ausweisungen des o.g. Bebauungsplans der Stadt Norderstedt bestehen aus Hamburger Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Zum gegenwärtigen Planungsstand ist der Informationsgehalt der vorhandenen Unterlagen relativ gering. Grundsätzlich wird begrüßt, dass „Retentionsflächen zur Aufnahme und Versickerung von Oberflächenwasser“ vorgesehen werden sollen. Sofern dennoch Niederschlagswasser von den betroffenen Flächen in ein Gewässer, das durch Hamburg führt, abgeleitet werden sollte, sind aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes nicht mehr als 0,6 L pro Hektar und Sekunde zuzulassen.

Mit freundlichen Grüßen


Bianka Sievers

Vfg.:

1. 6013 Röll z. Ktn.
2. z. Ktn.
3. z. Ktn.
- z. Ktn.
- z. Ktn.

4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. FÖB-Fachdienst - Private
Liste notieren *etc.*
6. zur *Fr. Ret.*-Akte
- i.A.: *Perf.*

Vfg.:
1. 60.1 Rinkler z. Ktn. R.
2. 60.1b Röll z. Ktn. Ri
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.

2



HOCHBAHN

4. Zwischenbescheid erteilt am:

5. TÖB-Fachdienst - Private

Liste notieren Prl.

6. zur Fr. Bst-Akte
i.A.: JP

Hamburger Hochbahn AG · Postfach 10 27 20 · 20019 Hamburg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr
z. Hd. Herrn Röll
Postfach 1980
22809 Norderstedt

Stadtverwaltung
Norderstedt

29. JAN. 2015

6013 W2901

Hamburger Hochbahn AG
Steinstraße 20
20095 Hamburg
Telefon 040/32 88-0
Telefax 040/32 64-06
www.hochbahn.de

Sie erreichen uns mit der
U1 (Steinstraße)
U3 (Mönckebergstraße)
und verschiedenen Buslinien
(Gerhart-Hauptmann-Platz)

TBB13 Hr. Hauttmann

Telefon 040/32 88-2396

Telefax 040/32 88-81 2396

Datum 23.01.2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 305 Norderstedt „Richtweg“
Gebiet: Zwischen U-Bahn-Linie U1, Buschweg, Buchenweg, westlich U-Bahn-Haltestelle
Richtweg

Hier: Frühzeitige Anhörung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Be-
lange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben zur Stellungnahme vom 30.12.2014

Sehr geehrter Herr Röll
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf den am 31.12.2014 übermittelten Vorha-
benbezogenen Bebauungsplan Nr. 305 Norderstedt.

Das diesbezügliche Planungsgebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans grenzt unmittelbar
an die östlich gelegenen U-Bahn-Anlagen der Linie U1 sowie an die südöstlich gelegene Haltestel-
le Richtweg an. Zu berücksichtigen sind daher zum einen die Emissionen aus dem U-Bahn-
Betrieb und dessen Wartung bzw. Instandhaltung sowie Immissionen aus Erschütterungen. Des
Weiteren sind Auswirkungen aus der Wartung und Instandhaltung der angrenzenden Haltestelle
Richtweg zu berücksichtigen.

In jedem Fall ist aufgrund der Nähe der bereits vorhandenen U-Bahn-Anlagen zu der geplanten
Wohnbebauung eine lärmtechnische sowie eine erschütterungstechnische Untersuchung insbe-
sondere zum sekundären Luftschall vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung
der Auswirkungen gerade des Sekundären Luftschalls u.a. eine Entkopplung der geplanten
Wohnbebauung mit deren Fundamenten von den U-Bahn-Anlagen erforderlich ist. Diese Maß-
nahmen wären den Bauherren aufzuerlegen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in naher Zukunft zusätzlich Verkehre
durch dichtere Taktung und zusätzliche Nachtverkehre vorgenommen werden. Diese zusätzlichen
Verkehre sind unvermeidbar, um den seit Jahren steigenden Fahrgastzahlen gerecht werden zu
können. Allein bis zum Jahre 2020 ist eingeplant, dass 20 % mehr U-Bahn-Fahrzeuge u. a. auf
dem betreffenden Streckenabschnitt fahren werden. Entsprechende Steigerungen sind für die
weitere Zukunft zu erwarten.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Senator Frank Horch

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Günter Elste (Vorsitzender)
Dipl.-Kffr. Ulrike Riedel
Dipl.-Kfm. Helmut König
Dipl.-Ing. Jens-Günter Lang

Registergericht:
Amtsgericht Hamburg
HRB Nr. 3072

Ust-Id-Nr. DE 811 239 681

Bankverbindungen:
HSH Nordbank AG · BLZ 210 500 00 · Kto. 143 263 000
BIC: HSHN DE HH XXX · IBAN: DE 29 210 500 000 143 263 000

Hamburger Sparkasse · BLZ 200 505 50 · Kto 1001 311 701
BIC: HASP DE HH XXX · IBAN: DE 77 200 505 50 1001 311 701

Die Steigerung des U-Bahn-Verkehrs ist bei der lärmtechnischen Untersuchung und damit einhergehend bei den gebotenen Lärmschutzmaßnahmen zu beachten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass mit zusätzlichen Fahrten aufgrund von Veranstaltungsverkehren zu rechnen ist und zudem zur Tag- und zur Nachtzeit zusätzliche Verkehre durch Arbeitszüge erfolgen.

Es ist daher notwendig, dass bei Neuerrichtung von Gebäuden oder Gebäudeteilen bauseits der Lärm- und Erschütterungsschutz angepasst wird.

Wir bitten diese Gesichtspunkte unbedingt zu berücksichtigen, da anderenfalls die vorhandene U-Bahn Anlage und deren Betrieb in eine unzulässige Störerrolle geraten könnten.

Den Eigentümern der für die Bebauung vorgesehenen Flächen sind Duldungspflichten im Hinblick auf die U-Bahn-Anlagen und den jeweiligen U-Bahn-Betrieb einschließlich Wartungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten zu Gunsten der HOCHBAHN und der FHH vertraglich aufzuerlegen. Diese sind durch Dienstbarkeiten grundbuchrechtlich abzusichern.

Das Haltestellengebäude muss von der "Aussenseite" regelmäßig gereinigt werden. Hierfür wird umlaufend ein dauerhaft freizuhaltender Abstand von 1 m benötigt. Für die anfallenden Instandsetzungs- oder sonstigen baulichen Maßnahmen ist ein Abstand von 2,5 m zu unserem Gebäude und den Glaselementen (z. B. für Gerüststellung) sowie der Zugang zu vorhandenen Leitungen freizuhalten.

Weiterhin ist als Zuwegung für regelmäßige Wartungen/Inspektionen und Material- und Maschinenanlieferung sowohl vom Busweg zur Schalterhalle A als auch von der höher gelegenen Rampe Nord-Ost zur Schalterhallenbrücke (Anfahrt jeweils mit der bisherigen Nutzlast und Breite) vorzusehen.

Die vorstehende Stellungnahme der HOCHBAHN berücksichtigt die Belange der U-Bahn. Das Ressort Busverkehr ist nicht betroffen.

Wir bitten um weitere direkte Beteiligung in den nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung. Wir regen zudem an, die weiteren Einzelheiten in einem persönlichen Gespräch zu besprechen. Über den Fortgang bitten wir Sie, uns zu informieren.

Die nachfolgende Stellungnahme erhalten Sie wunschgemäß auch als E-Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Hamburger Hochbahn AG
Abteilung Bahnanlagen
Fachbereich Ingenieurbauwerke



Stephan Schanzenbach TBB1
Fachbereichsleiter



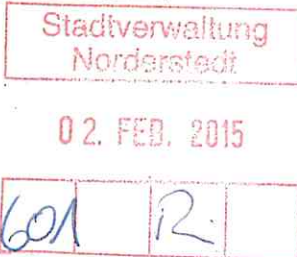
Christoph Hauttmann, TBB13
Externe Bauvorhaben

**Kreis Segeberg
Der Landrat**

**Fachdienst 61.00
Kreisplanung**

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Stadt Norderstedt
Der Oberbürgermeister
Rathausallee 50
22846 Norderstedt



**Ihre Ansprechpartnerin:
Petra Schmidt-Diel**

Zimmer: 616 Haus: B
Telefon: 04551/951-535
Telefax: 04551/951-99 817
E-Mail: petra.schmidt-diel@kreis-se.de

Az.: 61.00.8
(bitte stets angeben)

Datum: 29.01.2015

**Bauleitplanung der Stadt Norderstedt
Bebauungsplan Nr. 305 „Richtweg“**

**Frühzeitige Anhörung von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Ihr Schreiben vom 30.12.2015**

Nach Anhörung meiner Fachabteilungen im Hause nehme ich zu der o.a. vorbereitenden Planung wie folgt Stellung:

Denkmalschutz

Denkmalrechtlich keine Bedenken.

Naturschutz und Landschaftspflege

Das Verfahren ist im nächsten Beteiligungsschritt näher zu Beschreiben. Sofern es sich nicht um ein Verfahren nach § 13 Bau GB handelt, sind die Belange von Natur und Umwelt in einem Umweltbericht anhand der Schutzgüter abzuarbeiten.

Folgende Schutzgüter sind dabei mindestens zu betrachten:

- Boden
- Wasser
- Klima
- Arten und Biotopausstattung

sowie das Landschaftsbild.

Vfg.:
1. 6013 Rkt z. Ktn.
2. z. Ktn.
3. z. Ktn.
z. Ktn.
z. Ktn.
4. Zwischenbescheid erteilt am:
5. FÖB Fachdienst - Private
Liste notieren *SR*
6. zur Fv. Bet-Akte
i.A.: *Perf.*



In jedem Fall ist eine eindeutige Aussage vorzunehmen, ob die Verbote des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz eingehalten werden können.

Darüber hinaus ist das Vorhaben so zu beschreiben, dass die geplanten Standorte der Vorhaben eindeutig nachvollzogen werden können.

Wasser – Boden – Abfall

SG Abwasser

Das Vorhaben ist aus Sicht der Abwasserbeseitigung nicht prüffähig. Es fehlen Angaben zum Verbleib des Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser).

Die Unterlagen sind entsprechend zu ergänzen.

SG Abfall / Geothermie

Das gesamte Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Langenhorn.

Bei der Planung einer evtl. geothermischen Nutzung ist der Grundwasserschutz zu beachten, daher ist vor Bau einer geothermischen Anlage eine Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

SG Gewässer

Die beigebrachten Unterlagen sind hinsichtlich einer etwaigen Betroffenheit von ggf. vorhandenen Gewässern (i.S. §3 Nr. 1 WHG sowie §2 WHG in Verb. mit §1 LWG) nicht prüfbar.

Soweit oberirdische Gewässer vorhanden und/oder vom Vorhaben betroffen werden, ist dies darzustellen. Auch, wenn vorgesehen werden sollte, neue Gewässer (z.B. Teiche) anzulegen.

SG Boden

Im Bereich des B-Plangebietes befindet sich eine altlastverdächtige Fläche (Buchenweg 100).

Für diesen Standort gibt es Untersuchungsbedarf für die Gefährdungspfade Boden-Mensch und ggf. Boden-Grundwasser. Den Planunterlagen ist allerdings nicht zu entnehmen, welche Nutzung für welchen Teil des Plangebietes vorgesehen ist. Aus der heutigen Nutzung und der geplanten Nutzung leitet sich der Untersuchungsumfang ab.

SG Grundwasser

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Bei der Planung ist zu beachten, dass Teile des Grundstücks im Wasserschutzgebiet Langenhorn liegen und die dort gültige Wasserschutzgebietverordnung anzuwenden ist. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der

Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Umweltmedizin und Seuchenhygiene

Keine Stellungnahme.

Sozialplanung

Positiv, dass optional die Einrichtung einer Kindertagesstätte bedacht wurde.

Allerdings lässt sich aus der derzeitigen Planung keine Aussage treffen, ob, bzw. in welcher Größe diese notwendig sein wird (es fehlen Angaben zu Wohneinheiten, Zielgruppe etc.).

Verkehrsordnung

Keine Stellungnahme.

Im Auftrage

P. Schmid-Diel

